



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten*

---

**2011/0238(COD)**

7.2.2012

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich

(COM(2011)0540 – C7-0235/2011 – 2011/0238(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marietta Giannakou

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union ist stark von Energieeinfuhren abhängig. Mehr als 50 % des Energiegesamtbedarfs der EU wird durch Einfuhren gedeckt, wobei der Anteil im Falle von Erdgas und Erdöl sogar höher ausfällt. Die Sicherheit der Energieversorgung der EU hängt also stark davon ab, wie zuverlässig die Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern sind.

Auch aus strategischen Gründen ist die Sicherheit der Energieversorgung für die EU von großer Bedeutung, denn eine besser abgesicherte Energieversorgung würde die strategische Rolle und die außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU stärken. Zwischenstaatliche Abkommen können zur Verwirklichung des Ziels der EU, die Energieversorgungsrouten und -quellen zu diversifizieren, beitragen, gerade was die Erschließung weiterer Quellen im Schwarzmeerraum, im östlichen Mittelmeerraum und in Mittelasien betrifft.

Außerdem beläuft sich der Anteil der Energieeinfuhren auf 6 % aller Einfuhren in die EU und ist demnach mit gewaltigen wirtschaftlichen Kosten und Risiken für die EU-Wirtschaft verbunden. Es ist im Interesse der EU und die Mitgliedstaaten, die Außenbeziehungen im Energiebereich durch zwischenstaatliche Abkommen zu regeln und die Verhandlungsmacht der Mitgliedstaaten sowie den riesigen EU-Binnenmarkt durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu stärken. Auf diese Weise kann mit zwischenstaatlichen Abkommen, vor allem, wenn sie gut zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt sind, die Wettbewerbsfähigkeit der EU gefördert werden.

Durch den Austausch von Informationen über zwischenstaatliche Abkommen mit der Kommission sollte auch sichergestellt werden, dass die einzelnen von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarungen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen und dieses stützen. Dazu gehören unter anderem die Binnenmarktvorschriften und die Vielzahl geltender internationaler Übereinkünfte sowie Initiativen wie der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, die Europäische Nachbarschaftspolitik, das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Russland und die vier „Gemeinsamen Räume“ EU-Russland, das multilaterale Übereinkommen mit Mittelasien und dem Schwarzmeerraum sowie künftige Übereinkommen wie das geplante neue Abkommen zwischen der EU und Russland und vor allem die darin verankerten, den Energiebereich betreffenden Bestimmungen.

Schließlich bieten die einzelnen zwischenstaatlichen Abkommen eine Möglichkeit zur Förderung der Politik der EU im Interesse der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und des gesellschaftlichen Dialogs, des Klima- und Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger. Je stabiler und absehbarer diese Vereinbarungen werden, desto mehr dürften sie auch zum Frieden in den benachbarten Regionen beitragen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten ersucht, die Kommission ab dem 1. Januar 2012 über alle ihre neuen und bestehenden bilateralen Energieabkommen mit Drittstaaten zu unterrichten. Die Kommission sollte diese Informationen allen anderen Mitgliedstaaten in geeigneter Form unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes sensibler Geschäftsdaten zur Verfügung stellen.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten ersucht, die Kommission ab dem 1. Januar 2012 über alle ihre neuen und bestehenden bilateralen Energieabkommen mit Drittstaaten zu unterrichten. Die Kommission sollte diese Informationen allen anderen Mitgliedstaaten in geeigneter Form unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes sensibler Geschäftsdaten **und der Wahrung der strategischen Interessen der Union** zur Verfügung stellen.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten sollten daher Unvereinbarkeiten zwischen Unionsrecht und zwischenstaatlichen Abkommen, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen werden, vermeiden oder beseitigen.

#### *Geänderter Text*

(2) Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen, die sich aus den Verträgen, **insbesondere aus Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten sollten daher Unvereinbarkeiten zwischen Unionsrecht und zwischenstaatlichen Abkommen, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen werden, vermeiden oder beseitigen.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiebinnenmarkts erfordert, dass** für aus Drittstaaten in die Union importierte Energie die dem Energiebinnenmarkt zugrunde liegenden Rechtsvorschriften uneingeschränkt gelten. Ein Energiebinnenmarkt, der nicht ordnungsgemäß funktioniert, macht die EU im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit anfällig. Ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich würde es der Union ermöglichen, von Solidarität getragene, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Union übereinstimmen und die Energieversorgung wirksam sichern.

#### *Geänderter Text*

(3) **Damit der Energiebinnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und der Verbraucherschutz gewährleistet ist, müssen** für aus Drittstaaten in die Union importierte Energie die dem Energiebinnenmarkt zugrunde liegenden Rechtsvorschriften uneingeschränkt gelten. Ein Energiebinnenmarkt, der nicht ordnungsgemäß funktioniert, macht die EU im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit anfällig **und führt damit zur Verringerung ihres politischen Gewichts auf internationaler Ebene.** Ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich würde es der Union ermöglichen, von Solidarität getragene, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Union übereinstimmen und die Energieversorgung wirksam sichern.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der neue Mechanismus für den Informationsaustausch sollte sich nur auf zwischenstaatliche Abkommen erstrecken, die **voraussichtlich** Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt oder auf die Energieversorgungssicherheit haben, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Er sollte insbesondere alle zwischenstaatlichen Abkommen erfassen,

#### *Geänderter Text*

(4) Der neue Mechanismus für den Informationsaustausch sollte sich nur auf zwischenstaatliche Abkommen erstrecken, die Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt oder auf die Energieversorgungssicherheit haben, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Er sollte insbesondere alle zwischenstaatlichen Abkommen erfassen,

die sich auf die Versorgung mit Gas, Öl und Strom durch ortsfeste Infrastruktur oder auf die Menge der aus Drittstaaten in die EU importierten Energie auswirken.

die sich auf die Versorgung mit Gas, Öl und Strom durch ortsfeste Infrastruktur oder auf die Menge der aus Drittstaaten in die EU importierten Energie auswirken.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission ***bereits die Absicht*** mitteilen, Verhandlungen über ***neue zwischenstaatliche*** Abkommen oder Änderungen bestehender zwischenstaatlicher Abkommen ***aufzunehmen***. Die Kommission sollte regelmäßig über die laufenden Verhandlungen unterrichtet werden. ***Sie sollte das Recht haben***, an den Verhandlungen ***als Beobachterin teilzunehmen***. Die Mitgliedstaaten können ***auch*** die Kommission ersuchen, sie während ihrer Verhandlungen mit Drittstaaten zu unterstützen.

##### *Geänderter Text*

(9) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, ***wann*** Verhandlungen über ***ein neues zwischenstaatliches*** Abkommen oder Änderungen bestehender zwischenstaatlicher Abkommen ***aufgenommen wurden***. Die Kommission sollte regelmäßig über die laufenden Verhandlungen unterrichtet werden. ***Auf Ersuchen der Kommission oder des jeweiligen Mitgliedstaates kann die Kommission als Beobachterin*** an den Verhandlungen ***teilnehmen***. Die Mitgliedstaaten können die Kommission ***auch*** ersuchen, sie während ihrer Verhandlungen mit Drittstaaten zu unterstützen, ***wobei die Mitgliedstaaten aber keinesfalls daran gehindert werden dürfen, den Inhalt der Abkommen auszuhandeln***.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Kommission sollte alle Informationen, die sie erhalten hat, allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Ersuchen der Mitgliedstaaten nachkommen, die

##### *Geänderter Text*

(12) Die Kommission sollte alle ***nicht vertraulichen*** Informationen, die sie erhalten hat, allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Ersuchen der Mitgliedstaaten

übermittelten Informationen, vor allem kommerzielle Informationen, vertraulich zu behandeln. Ersuchen um vertrauliche Behandlung sollten jedoch den Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht einschränken, da die Kommission für ihre Prüfung umfassende Informationen benötigt. Die Ersuchen um Vertraulichkeit berühren nicht das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

nachkommen, die übermittelten Informationen, vor allem kommerzielle Informationen, vertraulich zu behandeln. Ersuchen um vertrauliche Behandlung sollten jedoch den Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht einschränken, da die Kommission für ihre Prüfung umfassende Informationen benötigt. **Die Kommission ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsklausel und deren rechtliche Folgen zur Anwendung kommen.** Die Ersuchen um Vertraulichkeit berühren nicht das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Ein ständiger Informationsaustausch zu zwischenstaatlichen Abkommen auf Unionsebene dürfte die Entwicklung bester Praktiken ermöglichen. Ausgehend von diesen besten Praktiken sollte die Kommission Standardklauseln zur Verwendung in zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten empfehlen. Die Verwendung solcher Standardklauseln sollte eine Kollision zwischen zwischenstaatlichen Abkommen und Unionsrecht ausschließen.

#### *Geänderter Text*

(13) Ein ständiger Informationsaustausch zu zwischenstaatlichen Abkommen auf Unionsebene dürfte die Entwicklung bester Praktiken ermöglichen. Ausgehend von diesen besten Praktiken sollte die Kommission – **in Bezug auf die EU-Außenpolitik in Zusammenarbeit mit dem EAD** – Standardklauseln zur Verwendung in zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten empfehlen. Die Verwendung solcher Standardklauseln sollte eine Kollision zwischen zwischenstaatlichen Abkommen und Unionsrecht **oder von der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen** ausschließen. **Die Kommission sollte auch in Bezug auf die von der EU verfolgten Grundsätze und politischen**

*Inhalte, beispielsweise im Interesse der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und des gesellschaftlichen Dialogs, einschließlich der sozialen Verantwortung von Unternehmen, des Klima- und Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie der Ziele für Biokraftstoffe, unverbindliche Standardklauseln vorschlagen.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Eine bessere gegenseitige Kenntnis bestehender und neuer zwischenstaatlicher Abkommen sollte eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Energieangelegenheiten ermöglichen. **Infolge einer solchen verbesserten** Koordinierung **sollten** die Mitgliedstaaten in vollem Umfang **aus dem** politischen und wirtschaftlichen Gewicht der Union **Nutzen ziehen** können.

#### *Geänderter Text*

(14) Eine bessere gegenseitige Kenntnis bestehender und neuer zwischenstaatlicher Abkommen sollte eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Energieangelegenheiten ermöglichen. **Eine solche verbesserte** Koordinierung **sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die** Mitgliedstaaten in vollem Umfang **vom** politischen und wirtschaftlichen Gewicht der Union **profitieren und die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen in Bezug auf die Einfuhr von Energie, auch von Energie aus erneuerbaren Quellen, in die Union und die Stärkung der strategischen Bedeutung und der außenpolitischen Handlungsfähigkeit der Union umfassend abstimmen** können.



## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Ein für Energiepolitik zuständiges Mitglied der Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik setzen sich zusammen mit dem EAD aktiv für diesen Beschluss ein, fördern seine Anwendung durch die Drittländer und legen dem Europäischen Parlament, dem Rat und Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Mit diesem Beschluss wird ein Mechanismus für den Austausch von Informationen zu zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geschaffen.

1. Mit diesem Beschluss wird ein Mechanismus für den Austausch von Informationen zu zwischenstaatlichen Abkommen **im Energiebereich gemäß Artikel 2** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geschaffen.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) „Zwischenstaatliche Abkommen“ sind rechtsverbindliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die **voraussichtlich** Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder auf die Energieversorgungssicherheit

(1) „Zwischenstaatliche Abkommen“ sind rechtsverbindliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union

der Union haben.

haben.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses alle **bestehenden und alle vorübergehend angewandten** zwischenstaatlichen Abkommen zwischen ihnen und Drittstaaten **in ihrer Gesamtheit**, einschließlich deren Anhänge sowie sonstiger Texte, auf die sie explizit Bezug nehmen, **und aller Änderungen**. Die Kommission stellt die Unterlagen, die sie erhalten hat, allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung. Bestehende oder vorübergehend angewandte zwischenstaatliche Abkommen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 übermittelt wurden und die Anforderungen dieses Absatzes erfüllen, gelten als für die Zwecke dieses Beschlusses übermittelt.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses alle zwischenstaatlichen Abkommen zwischen ihnen und Drittstaaten, einschließlich deren Anhänge **und entsprechender Änderungen** sowie sonstiger Texte, auf die sie explizit Bezug nehmen, **sofern sich Teile dieser sonstigen Texte auf die Funktionsweise des Energiebinnenmarkts oder die Sicherheit der Energieversorgung auswirken**. Die Kommission stellt die Unterlagen, die sie erhalten hat, **mit Ausnahme der vertraulichen Teile** allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung. **Binnen 12 Monaten nach Eingang der betreffenden zwischenstaatlichen Abkommen prüft die Kommission – in Bezug auf die EU-Außenpolitik in Zusammenarbeit mit dem EAD – die ihr übermittelten Abkommen und unterrichtet die betreffenden Mitgliedstaaten über etwaige Unvereinbarkeiten ihrer Abkommen mit dem Unionsrecht oder von der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen**. Bestehende oder vorübergehend angewandte zwischenstaatliche Abkommen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 übermittelt wurden und die Anforderungen dieses Absatzes erfüllen, gelten als für die Zwecke dieses Beschlusses übermittelt.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Verhandlungen mit einem Drittstaat aufzunehmen, um ein bestehendes zwischenstaatliches Abkommen zu ändern oder ein neues zwischenstaatliches Abkommen zu schließen, so** unterrichtet er die Kommission **darüber** schriftlich **so früh wie möglich vor der geplanten Aufnahme von Verhandlungen. Die der Kommission übermittelten Informationen enthalten neben den einschlägigen Unterlagen auch Angaben** darüber, welche Bestimmungen Gegenstand der Verhandlungen sein sollen **und welche Ziele mit den Verhandlungen verfolgt werden**, sowie sonstige sachdienliche Informationen. Bei Änderungen eines bestehenden Abkommens sind die neu zu verhandelnden Bestimmungen in den der Kommission übermittelten Informationen anzugeben. **Die Kommission stellt die Informationen, die sie erhalten hat, allen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung.** Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission regelmäßig über die laufenden Verhandlungen. Auf Ersuchen der Kommission oder des jeweiligen Mitgliedstaates kann die Kommission als Beobachterin an den Verhandlungen teilnehmen.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Nach der Ratifizierung eines

#### *Geänderter Text*

**2. Nach Aufnahme der Verhandlungen zur Änderung eines bestehenden zwischenstaatlichen Abkommens oder zum Abschluss eines neuen zwischenstaatlichen Abkommens** mit einem Drittstaat unterrichtet **der Mitgliedstaat** die Kommission schriftlich darüber, welche **Ziele mit den Verhandlungen verfolgt werden und welche** Bestimmungen Gegenstand der Verhandlungen sein sollen, sowie **über** sonstige sachdienliche Informationen. Bei Änderungen eines bestehenden Abkommens sind die neu zu verhandelnden Bestimmungen in den der Kommission übermittelten Informationen anzugeben. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission regelmäßig über die laufenden Verhandlungen. Auf Ersuchen der Kommission oder des jeweiligen Mitgliedstaates kann die Kommission als Beobachterin an den Verhandlungen teilnehmen.

3. Nach der Ratifizierung eines

zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung eines zwischenstaatlichen Abkommens übermittelt der betreffende Mitgliedstaat das Abkommen oder die Änderung des Abkommens, einschließlich seiner Anhänge und sonstiger Texte, auf die dieses Abkommen oder diese Änderung explizit Bezug nimmt, der Kommission, die *die* erhaltenen Unterlagen mit Ausnahme der nach Artikel 7 angegebenen vertraulichen Teile allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung *stellt*.

zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung eines zwischenstaatlichen Abkommens übermittelt der betreffende Mitgliedstaat *der Kommission* das Abkommen oder die Änderung des Abkommens, einschließlich seiner Anhänge und sonstiger Texte, auf die dieses Abkommen oder diese Änderung explizit Bezug nimmt, *sofern sich Teile dieser sonstigen Texte auf die Funktionsweise des Energiebinnenmarkts oder die Sicherheit der Energieversorgung auswirken. Die Mitgliedstaaten können Zusammenfassungen der übermittelten Informationen zur Verfügung stellen. Gemäß den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaats stellt die* Kommission die erhaltenen Unterlagen mit Ausnahme der nach Artikel 7 angegebenen vertraulichen Teile allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5

#### *Vorschlag der Kommission*

*Die Kommission kann aus eigener Initiative spätestens bis zu vier Wochen, nachdem sie über den Abschluss der Verhandlungen unterrichtet wurde, oder auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der das zwischenstaatliche Abkommen verhandelt hat, vor der Unterzeichnung des Abkommens die Vereinbarkeit dieses Abkommens mit dem Unionsrecht prüfen. Falls die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat um eine solche Vorabprüfung des verhandelten zwischenstaatlichen Abkommens auf seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht ersucht, ist der verhandelte, jedoch noch nicht unterzeichnete Entwurf des*

#### *Geänderter Text*

*1. So früh wie möglich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Verhandlungen informiert der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über den Abschluss der Verhandlungen und übermittelt den verhandelten, aber noch nicht unterzeichneten Entwurf des zwischenstaatlichen Abkommens, einschließlich dessen Anhänge sowie sonstiger Texte, auf die darin explizit Bezug genommen wird, der Kommission zur Prüfung. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat binnen zwei Monaten, nachdem sie über den Abschluss der Verhandlungen unterrichtet wurde, von*

*zwischenstaatlichen Abkommens der Kommission zur Prüfung vorzulegen.* Der betreffende Mitgliedstaat sieht während eines Zeitraums von **vier Monaten** nach der Übermittlung des *Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens* von der Unterzeichnung des Abkommens ab. *Der Prüfzeitraum kann im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat verlängert werden. Falls um eine solche Kompatibilitätsprüfung ersucht wurde und innerhalb des Prüfzeitraums keine Stellungnahme der Kommission erfolgt,* wird davon ausgegangen, dass die Kommission keine Einwände erhoben hat.

*allen Zweifeln bezüglich der Vereinbarkeit des ausgehandelten Abkommens, seiner Anhänge sowie sonstiger Texte, auf die darin explizit Bezug genommen wird,* mit dem Unionsrecht, *insbesondere mit dem EU-Wettbewerbsrecht und den EU-Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt oder mit von der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen.* Der betreffende Mitgliedstaat sieht während eines Zeitraums von **zwei Monaten** nach der Übermittlung des zwischenstaatlichen Abkommens von der Unterzeichnung des Abkommens ab. *Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Reaktion seitens der Kommission,* wird davon ausgegangen, dass die Kommission keine Einwände erhoben hat. *Der Mitgliedstaat verschiebt die Unterzeichnung eines zwischenstaatlichen Abkommens um weitere zwei Monate, wenn die Kommission ihm geantwortet hat, dass das ausgehandelte, aber noch nicht unterzeichnete Abkommen mit dem Unionsrecht oder von der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen unvereinbar ist. Innerhalb dieser zwei Monate erstellt die Kommission ein Rechtsgutachten.*

*2. Wenn in dem Rechtsgutachten festgestellt wird, dass das ausgehandelte Abkommen mit dem Unionsrecht oder von der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen unvereinbar ist, präzisiert die Kommission, worin diese Unvereinbarkeit genau besteht, und gibt Empfehlungen dazu ab, wie sie ausgeräumt werden kann.*

*3. Die Mitgliedstaaten tragen den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung und handeln das Abkommen gegebenenfalls neu aus. Wenn die Empfehlungen nicht berücksichtigt werden und weiterhin erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des zwischenstaatlichen Abkommens mit dem Unionsrecht oder von*

*der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen bestehen, prüft die Kommission, ob Korrekturmaßnahmen getroffen werden sollten, um für Abhilfe zu sorgen.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Überprüfung von Entwicklungen im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen;

#### *Geänderter Text*

a) die Überprüfung von Entwicklungen im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen **und die Gewährleistung der Einheitlichkeit und Kohärenz in den energieaußenpolitischen Beziehungen der EU zu zentralen Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern;**

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Ermittlung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen **und** Überlegungen zu geeigneten Lösungsmaßnahmen;

#### *Geänderter Text*

b) die Ermittlung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen, Überlegungen zu geeigneten Lösungsmaßnahmen **und Unterbreitung von möglichen Lösungsvorschlägen für die Mitgliedstaaten;**

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ba) die Stärkung der allgemeinen strategischen Rolle der EU durch einen**

*starken und wirksamen koordinierten  
Ansatz gegenüber den  
Energieförderländern;*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 - Absatz 1 – Buchstabe c**

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die ausgehend von der besten Praxis erfolgende Entwicklung von Standardklauseln, deren Verwendung die vollständige Übereinstimmung künftiger zwischenstaatlicher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Union im Energiebereich gewährleisten würde.

#### *Geänderter Text*

c) die ausgehend von der besten Praxis erfolgende Entwicklung von **unverbindlichen** Standardklauseln, deren Verwendung die vollständige Übereinstimmung künftiger zwischenstaatlicher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Union im Energiebereich gewährleisten würde.

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 3 kann der Mitgliedstaat angeben, ob ein Teil der Informationen, insbesondere kommerzielle Informationen, als vertraulich zu behandeln ist und ob die übermittelten Informationen an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden dürfen. Die Kommission beachtet diese Angaben. Durch Ersuchen um Wahrung der Vertraulichkeit wird der Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht eingeschränkt.

#### *Geänderter Text*

Bei der Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 3 kann der Mitgliedstaat angeben, ob ein Teil der Informationen, insbesondere kommerzielle Informationen, als vertraulich zu behandeln ist und ob die übermittelten Informationen an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden dürfen. Die Kommission beachtet diese Angaben. Durch Ersuchen um Wahrung der Vertraulichkeit wird der Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht eingeschränkt. **Die Kommission stellt sicher, dass der Zugriff auf die vertraulichen Informationen strengstens auf die Kommissionsdienststellen beschränkt ist, die für die in den Artikeln 4, 5 oder 6 genannten Zwecke unbedingt auf diese**

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Überprüfung

1. ***Vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses legt die*** Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.

2. In ***dem*** Bericht wird insbesondere bewertet, ob dieser Beschluss einen ausreichenden Rahmen dafür bietet, für eine vollständige Übereinstimmung zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht und für ein hohes Maß an Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich zwischenstaatlicher Abkommen zu sorgen.

#### *Geänderter Text*

#### ***Berichterstattung und*** Überprüfung

1. ***Die*** Kommission ***legt*** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ***jährlich*** einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor. ***Der Bericht muss die gemäß Artikel 3 erhaltenen Angaben enthalten.***

2. ***Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament außerdem binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einen umfassenden Bewertungsbericht vorlegen.*** In ***diesem*** Bericht wird insbesondere bewertet, ob dieser Beschluss einen ausreichenden Rahmen dafür bietet, für eine vollständige Übereinstimmung zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht und für ein hohes Maß an Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich zwischenstaatlicher Abkommen zu sorgen.



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	System für den Austausch von Informationen zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0540 – C7-0235/2011 – 2011/0238(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.9.2011
<b>Mitberatender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.9.2011
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	6.2.2012
<b>Datum der Annahme</b>	6.2.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 39 –: 1 0: 7
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Bastiaan Belder, Frieda Brepoels, Elmar Brok, Jerzy Buzek, Arnaud Danjean, Michael Gahler, Marietta Giannakou, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Ioannis Kasoulides, Tunne Kelam, Nicole Kiil-Nielsen, Evgeni Kirilov, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Krzysztof Lisek, Ulrike Lunacek, Barry Madlener, Mario Mauro, Kyriakos Mavronikolas, Francisco José Millán Mon, Alexander Mirsky, María Muñoz De Urquiza, Ria Oomen-Ruijten, Pier Antonio Panzeri, Ioan Mircea Pașcu, Alojz Peterle, Cristian Dan Preda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, Jacek Saryusz-Wolski, Sir Graham Watson, Boris Zala
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Elena Băsescu, Véronique De Keyser, Tanja Fajon, Elisabeth Jeggle, Doris Pack, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Marietje Schaake, Indrek Tarand, Traian Ungureanu, Ivo Vajgl
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Marije Cornelissen, Rui Tavares